



Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 01 / 03-04

Im

Rekursverfahren

des

Hockey Club Ambri Piotta SA, Casella postale, 6775 Ambri

und

Domenichelli Hnat, c/o Hockey Club Ambri Piotta SA, Casella postale, 6775 Ambri

Rekurrenten

beide vertreten durch RA Brenno Canevascini, Via Sempione 8, Casella postale 331, 6602 Muralto

gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug

Rekursgegner

und

HC Fribourg-Gottéron SA, Case postale 551, 1701 Fribourg

Mitbetroffene Partei

betreffend Entscheid ERNL im ordentlichen Verfahren Nr. 03-04/031/7 i.S. Spielsperre

hat das Verbandssportgericht
in folgender Zusammensetzung:

- Marcel Aebi, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- Ivano Ranzanici, c/o Tribunale di appello, via Bossi 3, 6900 Lugano (Mitglied)
- Pius Derungs, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)

Gestützt auf folgenden

Sachverhalt

1. Im Meisterschaftsspiel der Nationalliga A zwischen dem HC Fribourg-Gottéron und dem HC Ambri-Piotta vom 10. Oktober 2003 ereignete sich in der 18. Minute ein Zusammenprall zwischen dem Ambri-Spieler Hnat Domenichelli und dem Fribourg-Akteur Sascha Schneider. Schneider erlitt dabei eine Knieverletzung und konnte das Spiel nicht weiterführen.
2. Head-Schiedsrichter Kurmann erblickte im Verhalten von Domenichelli ein Beinstellen und sanktionierte dieser mit einer Grossen Strafe plus der automatisch folgenden Spieldauer-Disziplinarstrafe, gestützt auf Regel 539 lit. a IIHF.
3. Die HC Fribourg-Gottéron SA stellte am 11. Oktober 2003 das Gesuch um Einleitung eines Verfahrens gegen Domenichelli und begründete dieses wie folgt: Man sei der Auffassung, dass es sich bei diesem "Bein stehen lassen" um ein im Eishockeysport anerkannt schweres Foul handle, bei dem sowohl die körperliche Integrität, als auch die Gesundheit des eigenen Spielers aufs Gröbste missachtet und eine schwere Verletzung fahrlässig in Kauf genommen worden sei. Der Spieler Schneider sei mit Verdacht auf Innenbandriss ins Spital gebracht worden und falle voraussichtlich für Monate aus. Es bestehe deshalb weiter die Auffassung, dass der Spieler des HC Ambri-Piotta hart anzu-fassen sei.
4. Der Einzelrichter eröffnete am 13. Oktober 2003 ein ordentliches Verfahren gegen Domenichelli und die HC Ambri-Piotta SA.
5. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2003 reichte die HC Fribourg-Gottéron SA einen Bericht des Arztes Dr. Franz Engel zu den Akten, gemäss welchem der verletzte Spieler Schneider einen Riss des Innenbandes im rechten Knie sowie eine Meniskusverletzung erlitten habe und für ca. 6 Wochen ausfalle.
6. Am 17. Oktober 2003 reichte die HC Ambri-Piotta SA die Stellungnahme im Vorverfahren ein. Sie beantragte die Einstellung des Verfahrens unter Kostenfolgen zu Lasten der HC Fribourg-Gottéron SA.

Zur Begründung führte der HC Ambri-Piotta aus, es liege kein Angriff des beschuldigten Spielers, sondern ein Zusammenprall der beiden betroffenen Spieler vor. Domenichelli habe nicht ein Bein ausgefahren, sondern sei breitbeinig auf den Gegner zugefahren. Es

handle sich nicht um eine unübliche Stellung. Die Stellung wäre typisch für einen Spieler, der im Hinblick auf einen unmittelbar bevorstehenden Zusammenprall die bessere Stellung zur Wahrung des Gleichgewichts suche. Eine nach Aussen gerichtete Bewegung des rechten Beines sei der Videoaufzeichnung nicht zu entnehmen. Es liege insbesondere keine Verletzungsabsicht vor.

7. Am 22. Oktober 2003 fällte der Einzelrichter der Nationalliga den Entscheid, mit welchem er den Spieler Hnat Domenichelli für vier Meisterschaftsspiele der Nationalliga sperrte, ihm eine Busse von Fr. 1'000.— sowie die Kosten des Verfahrens in Höhe von Fr. 950.— auferlegte. Auf die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids wird nachstehend, soweit erforderlich, eingegangen.
8. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2003 erhoben die Rekurrenten Rekurs gegen den Entscheid des Einzelrichters mit folgenden Anträgen:

A. Sulla domanda di effetto sospensivo

- A.1. ***In via principale:** la domanda di concessione dell'effetto a questo ricorso è concessa con effetto immediato.*
- A.2. ***In via subordinata:** la domanda di concessione dell'effetto sospensivo a questo ricorso è concessa con decorrenza dal 02.11.2003.*

B. Nel merito

B.1. In via principale

1. *La decisione del Giudice unico è annullata. Di conseguenza Hnat Domenichelli rispettivamente l'HC Ambri-Piotta (a titolo solidale per la multa), sono mandati essenti da ogni pena.*
- 2.. *Le tasse di giudizio e le spese di entrambe le istanze sono poste a carico dell'HC Friburgo solidamente con la SEHV.*

B.2. In via subordinata

1. *Il ricorso è accolto. Di conseguenza, è riconosciuta una colpa lieve a carico di Hnat Domenichelli, gli è comminata una squalifica per due turni ed una multa (solidalmente con HC Ambri-Piotta) di fr. 200.—.*
2. *Le tasse di giudizio e le spese di entrambe le istanze sono poste a carico di Hnat Domenichelli solidalmente con HC Ambri-Piotta in ragione di 1/5 mentre in ragione di 4/5 sono poste a carico dell'HC Friburgo solidalmente con la SEHV:*

Auf die Begründung des Rekurses wird ebenfalls, soweit erforderlich, in der nachstehenden Entscheidungsbegründung eingegangen.

9. Mit Einleitungsverfügung vom 30. Oktober 2003 wurde den Parteien die Zusammensetzung des Verbandssportgerichts mitgeteilt sowie Frist angesetzt für die Einreichung von Stellungnahmen. Dem Rekurs wurde mit gleicher Verfügung aufschiebende Wirkung gewährt.
10. Innert Frist gingen dem Verbandssportgericht keine weiteren Stellungnahmen der Parteien ein.

in Erwägung

1. Der Rekurs der HC Ambri-Piotta SA und des Hnat Domenichelli wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 20 Abs. 1 ff. und Art. 69 RR).
2. Es ist erstellt und wird von der Rekurrentin auch nicht beanstandet, dass auch die erstinstanzliche Verfahrenseinleitung korrekt innert der 5-tägigen Frist des Art. 20 Abs. 2 RR erfolgt ist.
3. Gemäss neuem Rechtspflegereglement ist keine zwingende Kautionsverfügung als Eintretensvoraussetzung vorgesehen. Eine spezielle Kautionsverfügung wurde vom Präsidenten des Verbandssportgerichts nicht erlassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass daraus kein Präjudiz für künftige Fälle abgeleitet werden kann. Es war dem Verbandssportgericht seit Inkraft-Treten des neuen Rechtspflegereglements noch nicht möglich, eine Plenumsitzung durchzuführen und die künftigen Kriterien für Kautionsverfügungen festzulegen. Aus diesem Grund wurde im vorliegenden Verfahren einstweilen darauf verzichtet.
4. Von den Rekurrenten wird zunächst bestritten, dass der vorliegende Vorfall mit dem seinerzeitigen Vorfall Antisin/Malkov verglichen werden könne. Die Rekurrenten beanstanden zudem, dass der Einzelrichter der Nationalliga diesen Vergleich angestellt habe, ohne dass er in die damaligen Videoaufzeichnungen Einsicht genommen habe. Damals habe es den Einzelrichter der Nationalliga noch gar nicht gegeben, der Fall sei erstinstanzlich durch die damalige Disziplinarkammer entschieden worden. Sowohl die damalige Disziplinarkammer, wie auch die damalige Rekurskammer hätten gerade gegenteilig

entschieden und den damaligen Fall als normales Foul bezeichnet, wie es im Eishockeyspiel immer wieder vorkomme. Der Gleichbehandlungsgrundsatz der Verbandsrechtsprechung verlange es, dass im vorliegenden Fall gleich geurteilt werde, wenn man zum Schluss gelangen sollte, dass die Fälle vergleichbar sind.

In der Tat trifft es zu, dass bei den vorliegenden Akten keine Sachverhaltsaufzeichnungen oder Feststellungen des damaligen Verfahrens vorhanden sind. Dem Verbands-sportgericht liegen ebenfalls lediglich die damaligen Entscheidungen der DK und der RK vor, die in ihrem Kerngehalt vom Vertreter der Rekurrenten richtig wiedergegeben werden.

Die Rekurrenten liegen zweifelsohne richtig damit, dass der damalige Vorfall Antisin/Malkov sowohl hinsichtlich der objektiven Schwere der Verletzung, wie auch hinsichtlich der subjektiven Verschuldensintensität als gravierender einzustufen war als der vorliegende Fall. In Anwendung der damaligen Verbandsrechtssprechung wäre es tatsächlich so, dass Domenichelli von jedem Vorwurf freizusprechen wäre. Der vom Einzelrichter herangezogene Vergleich mit der damaligen Rechtssprechung erscheint insoweit als sehr unglücklich gewählt.

Seit jenem über 10 Jahre zurückliegenden Fall hat sich entgegen der Auffassung der Rekurrenten die Rechtssprechung des Verbandes aber nicht unerheblich verändert. Das Verbandssportgericht verweist ausdrücklich auf den Leitentscheid im Fall Conne, Verfahren 17 / 00-01, und mehrere seither ergangene Entscheidungen zu Vorfällen, wie dem vorliegenden:

- Fall Miller	Verfahren 02 / 00-01	8 Sperren
- Fall Antisin	Verfahren 04 / 00-01	2 Sperren
- Fall Graf	Verfahren 05 / 00-01	10 Sperren
- Fall Conne	Verfahren 17 / 00-01	5 ⇒ 3 Sperren
- Fall Hodgson	Verfahren 19 / 00-01	4 Sperren
- Fall Antisin	Verfahren 20 / 00-01	3 Sperren
- Fall Heward	Verfahren 07 / 02-03	4 Sperren

Die Strafzumessungskriterien wurden letztmals im Fall Heward wieder wie folgt repetiert:

1. *Der Strafrahmen liegt zwischen 1 und 10 Spielsperren. Für gravierendste Fälle bleiben Strafen über 10 Spielsperren hinaus vorbehalten (Art. 46 lit. c RPR).*
2. *Bei Absicht und / potentiell gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafrahmen zwischen 5 und 10 Spielsperren zur Anwendung.*
3. *Bei Fahrlässigkeit / Eventualvorsatz und / oder potentiell nicht gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafrahmen von 1 – 4 Spielsperren zur Anwendung.*
4. *Das objektive Tatbestandselement der tatsächlichen Verletzung des gegnerischen Spielers wird nicht mit der Schwere der effektiv bewirkten Verletzung gewichtet, sondern mit der Schwere der potentiell zu erwartenden Verletzung.*

Es sollen keine Erfolgsstrafen verhängt werden. Auch korrekte Checks oder zufällige Zusammenstösse können zu erheblichen Verletzungen führen, bleiben aber straflos.

5. *Schläge gegen den Kopf, den Hals oder den Rücken, sowie Angriffe von hinten werden am schwersten geahndet, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten sind. Erfahrungsgemäss sind Kopf, Hals und Rücken die verletzlichsten Körperteile eines Spielers und führen Angriffe von hinten zu erheblichen Verletzungen, weil der betroffene Spieler auf den Angriff nicht gefasst ist und keine Reaktionsmöglichkeit hat.*
6. *Der Leumund des fehlbaren Spielers und allfällig weitere Umstände sind bei allen Strafmassfestsetzungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.*

Es wäre zu begrüssen, wenn bei allen Vereinen, insbesondere der Nationalliga, diese nunmehr seit Jahren konstante Rechtsprechung des Verbandssportgerichts den Spielern in ein vertieftes Bewusstsein geführt werden könnte.

5. Im vorliegenden Fall ist zunächst die Würdigung des Schiedsrichters als Beweismittel vorhanden. Sodann liegt eine Videoaufzeichnung vor. Weitere sachdienliche Beweise sind nicht auszumachen und werden von den Parteien auch nicht beantragt.
6. Zunächst ist unklar, ob das Verhalten von Domenichelli als "Beinstellen" (Art. 539 lit. a IIHF-Rules), wie es vom Schiedsrichter gewürdigt wurde, oder als "Kniestich/Kniecheck" (Art. 536 lit. a IIHF-Rules), wie es vom Einzelrichter gewürdigt wurde, zu qualifizieren ist..

Die Konsultation der Videoaufzeichnung zeigt klar, dass der vom Einzelrichter angenommene Sachverhalt nicht zutreffen kann. Ein "Kniestich" oder ein "Kniecheck" ist nicht zu erkennen. Das Verhalten von Domenichelli erscheint eindeutig "als Bein stellen/Bein stehen lassen", wie das der Head-Schiedsrichter Kurmann in seinem Schiedsrichterrapport vom 11. Oktober 2003 festhält.

7. Die Rekurrenten sind auch mit dieser Qualifikation "Bein stellen" durch den Schiedsrichter Kurmann nicht einverstanden. Sie bezeichnen das Verhalten von Domenichelli als normales Verhalten eines Spielers, der sich auf einen bevorstehenden möglichen Zusammenprall vorbereitet. Das breitbeinige Fahren stehe nicht im Zusammenhang mit einem Foul oder gar einer Verletzungsabsicht, sondern sei lediglich damit begründet, dass eine optimale Gleichgewichtsposition gesucht werde.

Diese Frage stellt sich beim Foul des Beinstellens sehr oft. In vielen Fällen stellt der fehlbare Spieler das Bein eben nicht aktiv, indem er eine Änderung seiner Körperhaltung vornimmt oder gar den Stock zu Hilfe nimmt, sondern er lässt lediglich sein eigenes Bein stehen. Die Differenzierung zwischen Fällen, wo ein solches Verhalten als Beinstellen zu

qualifizieren ist und Fällen, wo das Verhalten als legitimes, passives Verhalten erscheint, ist nicht einfach vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall ist nun aber bei längerem und mehrfachem Betrachten der entscheidenden Videosequenz unzweifelhaft zu erkennen, dass Domenichelli im letzten Moment vor seinem Kontakt mit Schneider das rechte Bein unmerklich noch nach rechts verschiebt. Diese Feinanalyse der Videosequenz zeigt, dass der Schiedsrichter mit seinem anfänglichen Entscheid richtig entschieden hat.

Auch wenn Domenichelli das Bein im letzten Moment nicht noch leicht verschoben hätte, müsste wahrscheinlich von einem Beinstellen ausgegangen werden. Wohl ist es so, dass ein Spieler grundsätzlich berechtigt ist, auch breitbeinig auf einen Gegner zuzufahren. Wenn sich das Dribbling des Gegners dann aber so entwickelt, dass er den betreffenden Spieler so gut wie passiert hat und eine korrekte Körperattacke nicht mehr möglich ist, darf der betreffende Spieler nicht ungeachtet der dadurch verursachten Folgen seine ursprüngliche Fahrweise beibehalten. Wenn für ihn klar zu erkennen ist, dass diese Fahrweise zu einem Foul führt, hat er seine Fahrweise zu ändern. Dies insbesondere dann, wenn es sich um das Foul des Beinstellens handelt, bei welchem gravierende Verletzungsfolgen nicht auszuschliessen sind..

8. Das Verschulden des Hnat Domenichelli kann nicht mit abschliessender Sicherheit beurteilt werden. Die ganz leichte Rechtsverschiebung seines Beins kann zufällig sein. Sie darf ihm jedenfalls nicht als direkter Vorsatz ausgelegt werden. Unabhängig von dieser leichten Rechtsverschiebung des Beins ist aber festzustellen, dass die Fahrweise in der vorliegenden Situation bereits eine bewusste Fahrlässigkeit bzw. einen Eventualvorsatz beinhaltet. Die Differenzierung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz ist für das Strafmass nicht von entscheidender Bedeutung. Im vorliegenden Fall handelt es sich zweifelsfrei um Eventualvorsatz, da das Beinstellen grundsätzlich geeignet ist, Knieverletzungen hervorzurufen, was schliesslich beim betroffenen Spieler Schneider auch eingetreten ist.

9. Die absehbare und auch tatsächlich hervorgerufene Knieverletzung ist im Vergleich aller möglichen Verletzungen im Eishockeysport als mittelschwere bis schwere Verletzung zu qualifizieren. Die gefährlichsten Verletzungen ereignen sich im Hals- und Rückenwirbelbereich. Verletzungen dieser Körperteile haben oft Auswirkungen, die weit über die sportliche Betätigung hinausgehen. Die Beeinträchtigung des Knies kann demgegenüber zur Folge haben, dass der Eishockeysport aufgegeben werden muss oder stark beeinträchtigt wird. Hnat Domenichelli ist immerhin zu attestieren, dass er mit seinem Fahrstil nicht bewusst auf das Knie des Gegenspielers Schneider gezielt hat. Der Zusammenprall hätte ebensogut bloss am Schlittschuh, Unterschenkel oder Oberschenkel erfolgen können und wäre damit wahrscheinlich folgenlos geblieben.
 Insoweit bleibt aber eben die fahrlässige oder eventualvorsätzliche Handlung immer auch erfolgsqualifiziert. Wäre Sascha Schneider einfach über das Bein von Hnat Domenichelli gesprungen, hätte der Schiedsrichter wahrscheinlich keine Strafe verfügt und würde dieses Verfahren gar nicht stattfinden.

10. In Würdigung aller Elemente erscheint daher die vom Einzelrichter verfügte Strafe von 4 Spielsperren im vorgegebenen Strafraum zwischen 1 bis 5 Spielsperren als angemessen. Die Angemessenheit ist insbesondere auch deshalb zu bejahen, weil Hnat Domenichelli im Spiel vom 18. Oktober 2003 gegen den HC Davos erneut wegen eines Fouls eine Matchstrafe mit zwei anschliessenden Spielsperren erhielt. Die Ausführungen der Rekurrenten, der Spieler Domenichelli sei als überaus fairer Spieler zu qualifizieren, es handle sich im vorliegenden Fall geradezu um einen "Unfall in der Rechtssprechung", gehen offensichtlich fehl.
11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind sämtliche Kosten den Rekurrenten aufzuerlegen. Die teilweise berechtigten Einwendungen zur Begründung des vorinstanzlichen Entscheids (Vergleich mit Fall Antisin/Malkov) ändern nichts an der Kostenaufgabe. Für die Kostenverlegung ist allein das Dispositiv des Entscheids massgeblich.

entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr. 1'500.—
Schreib- und Zustellgebühren	Fr. 150.—
Total	Fr. 1'650.—

werden den Rekurrenten in solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3. Der SEHV stellt separat Rechnung für diese Kosten sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und die Busse.
4. Mitteilung an die Parteien sowie den SEHV.

Niederlenz, 11. November 2003

Verbandssportgericht SEHV:

lic. iur. Marcel Aebi, Präsident

Verteiler:

- RA Brenno Canevascini (für die Rekurrenten)
- HC Fribourg-Gottéron SA
- SEHV Einzelrichter der Nationalliga
- Geschäftsstelle des SEHV (zur Weiterleitung an die betroffenen Verbandsstellen)
- Pressestelle des SEHV